

Wie das arbeitsteilige Zusammenwirken von Gesetzgebung und Justiz zur Integrierung der nazistischen Verbrecher in das imperialistische westdeutsche Herrschaftssystem belegt¹², ist der imperialistischen Staatsmacht die zwar mühsam getarnte, doch in Wirklichkeit um so schärfer gegen alle Menschenwürde, ihre Garantie als einer „Fundamentalnorm, ... Grundnorm unserer Rechtsordnung überhaupt“^{13 14} gerichtete politische Leitung der Rechtspflege eigen, die die Verwirklichung reaktionärer Innen- und Außenpolitik sichern soll.

Weil der Sozialismus erstmalig eine Gerechtigkeit hervorbringt, die keine neue Ungerechtigkeit erzeugt, weil er die Gleichheit versteht und realisiert als Gleichheit der befreiten Werktätigen, die all ihre Fähigkeiten zum gemeinsamen und persönlichen Wohl einsetzen, weil der Sozialismus überhaupt Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit zu qualitativ neuen Wertmaßstäben zu erheben vermag, setzen diese Werte der gesamten sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und somit der sozialistischen Rechtspflege die verbindlichen Maßstäbe. Indem der Verfassungskommentar diese Werte als vom Sozialismus in ihrem Klasseninhalt qualitativ erneuerte Werte sichtbar macht sowie die vielfältigen Systembeziehungen kennzeichnet, darunter auch die von Recht und Moral¹¹, gibt er die dem sozialistischen Verfassungsrecht gemäße Antwort auf die Frage nach den objektiven Kriterien sozialistischer Rechtspflege.

Die sozialistische Rechtspflege, verstanden als integrierter Bestandteil unserer sozialistischen Staatsmacht — somit selbst politisches Instrument der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen —, führt hin zur Durchdringung des Kerns auch ihres Anliegens, des auch ihrer praktischen Tätigkeit zugrunde liegenden Prinzips, jedem Bürger die Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten in der Menschengemeinschaft zu ermöglichen, ihn zu befähigen, Verantwortung für die Mitgestaltung am Ganzen und seines eigenen Lebens wahrzunehmen.

Gerechtigkeit und Freiheit ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, vor allem im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung, durch den Sozialismus in seiner Eigenschaft als komplexes, dem Menschen dienendes Gesellschaftsverhältnis gewährleistet und nicht durch jene Göttin Justitia mit der Binde vor den Augen, wie sie als Allegorie der Gerechtigkeit immer wieder dargestellt wurde. Was der Gesellschaft nützt, soll auch dem einzelnen nützen! — das war und ist unsere Auffassung von wirklicher Gerechtigkeit.

Und der Maßstab unserer Freiheit ist, daß — wie Friedrich Engels schrieb — „ein jeder seine menschliche Natur frei entwickeln, mit seinem Nächsten in einem menschlichen Verhältnis leben kann und vor keinen gewaltsamen Erschütterungen seiner Lebenslage sich zu fürchten braucht“¹⁵.

Die sozialistische Rechtspflege ist von den Verfassern des Kommentars in ihren Zielen, ihrem Charakter und in ihren Hauptaufgaben von den Grundlagen und Grundprinzipien sozialistischer Gesellschafts- und Machtverhältnisse und somit von der Freiheit im Sozialismus und sozialistischer Gerechtigkeit abgeleitet. Die

12 Vgl. Interview mit Prof. Dr. Kaul zum Völkerrechtsbruch durch die westdeutsche Justiz, Neues Deutschland vom 23. Mai 1969.

13 Maihofer, a. a. O., S. 9.

14 Das von P.-B. Schulz („Zur Dialektik von Recht und Moral“, NJ 1969 S. 193 ff.) aufgedeckte Mißverhältnis zwischen der wachsenden Bedeutung der Dialektik von Recht und Moral und ihrer wissenschaftlichen Durchdringung kann durch den Verfassungskommentar zweifellos nicht behoben werden; doch dem Wesen sozialistischen Verfassungsrechts gemäß sind alle Impulse gegeben, damit auch dieses Thema künftig gründlich wissenschaftlich bearbeitet wird.

15 Zitiert nach Kommentar, Bd. 1, S. 68.

weittragende staats- wie rechtspolitische Bedeutung der verfassungsrechtlichen Verankerung der Prinzipien sozialistischer Rechtspflege ist im Verfassungskommentar gründlich gewürdigt:

- Alle gesellschafts-, staats- wie rechtspolitischen Garantien für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sind sichtbar gemacht.
- Eindeutig ist auf die entscheidende Bedeutung der Verwirklichung der Grundrechte der Bürger in der sozialistischen Rechtspflege im Interesse der Gestaltung ihrer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit orientiert.
- Der Verfassungskommentar weist nach, daß und wie die verfassungsrechtliche Regelung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege Gerechtigkeit, Achtung der Menschenwürde und Gleichheit aller vor dem Gesetz als unverbrüchliche Gebote der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege ausgestaltet.
- Das Schuldprinzip im sozialistischen Strafrecht ist in seinem humanistischen Gehalt als Teil sozialistischen Verfassungsrechts ausgedeutet. Somit ist es für jeden Bürger zu der ihm nach der sozialistischen Verfassung obliegenden staatsbürgerlichen Verantwortung ins Verhältnis gesetzt. Das fördert die sozialistische Rechtsbewußtheit. Dem Gestrauchelten sind alle Möglichkeiten gegeben, wieder zu einem geachteten Mitglied der Gesellschaft zu werden.
- Die sozialistische Menschengemeinschaft bewährt sich im Großen wie im Kleinen für die Gestaltung eines sinnerfüllten Lebens.

Aus der Darstellung der zum Verfassungsrecht erhobenen Grundprinzipien sozialistischer Strafrechtspflege weist der Kommentar nach, daß und warum im Sozialismus erstmals echte und reale Grundlagen einer tatsächlichen Verantwortlichkeit des einzelnen vor der Gesellschaft bestehen, die sozialistische Menschengemeinschaft jedem hilft, sich als gleichberechtigtes und geachtetes Mitglied in sie einzureihen sowie auftretende Konflikte und Widersprüche auf sozialistische Weise zu lösen. Daraus sind die wesentlichen Gründe abgeleitet, denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, der trotzdem den Weg der Straftat geht, weil er die ihm offenstehende echte Möglichkeit des gesellschaftsgemäßen Verhaltens verantwortungslos nicht wahrgenommen hat.

Das Menschenbild der marxistisch-leninistischen Philosophie erweist sich in seinem humanistischen Gehalt in der sozialistischen Gesellschaftsordnung, im sozialistischen Staat, in Recht und Rechtspflege als wissenschaftlich begründet und realisierbar. Weil die historisch-materialistische Erkenntnis über das gesellschaftliche Wesen des Menschen das System sozialistischen Verfassungsrechts wie ein roter Faden durchzieht, findet diese Erkenntnis nicht zuletzt auch dort materielle rechtliche Gestalt, wo der Mensch trotz der ihm gebotenen Möglichkeiten zu verantwortungsbewußtem Verhalten gegen die sozialistischen Normen des Gemeinschaftslebens verstößt.

Unsere sozialistische Rechtspflege ist darauf gerichtet, Rechtsverletzungen vorzubeugen, die rechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen festzustellen, Rechtsverletzer zu einem der Gesetzlichkeit entsprechenden Verhalten zu erziehen, Hemmnisse der uneingeschränkten Rechtsverwirklichung zu beseitigen, Rechtsverhältnisse zu klären bzw. verletzte Rechte wiederherzustellen sowie berechnete Interessen von Bürgern und Gemeinschaften zu wahren und diese rechtlich zu beraten. Das Charakteristische sozialistischer Rechtspflege besteht zugleich darin, daß sie sich nicht nur mit dem konkreten Einzelfall, dem Konflikt zwischen einem